

---

## Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

### ArGV 4 (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### I

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 7 Treppenanlagen und Ausgänge

<sup>1</sup>Treppenanlagen müssen direkt ins Freie führende Ausgänge aufweisen.

<sup>2</sup>Als Fluchtwege müssen zur Verfügung stehen:

- a. bei Geschossflächen bis 900 m<sup>2</sup> mindestens eine Treppenanlage oder ein direkt ins Freie führender Ausgang;
- b. bei Geschossflächen von mehr als 900 m<sup>2</sup> mindestens zwei Treppenanlagen.

#### Art. 8 Abs. 5 und 7

<sup>5</sup>Bis zum ersten nächstliegenden Ausgang darf jeder Punkt des Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumausgänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig und darf die gesamte Fluchtweglänge 50 m nicht übersteigen.

<sup>7</sup>Erfordert der Schutz der Arbeitnehmenden vor besonderen Gefahren zusätzliche Massnahmen, so schreibt die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vor.

#### II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova